



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

13. Jahrgang

Nr. 8

28.05.2008

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Stadt Erkrath - 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - der Stadt Erkrath	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath - Bebauungsplan Nr. U4 - Erweiterung Neuenhausplatz -	6
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck- Straße/Gerresheimer Landstraße -	10
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die erneute öffentliche Ausle- gung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E18 – Grünfläche Am Wimmers- berg	12
Sitzungstermine	13

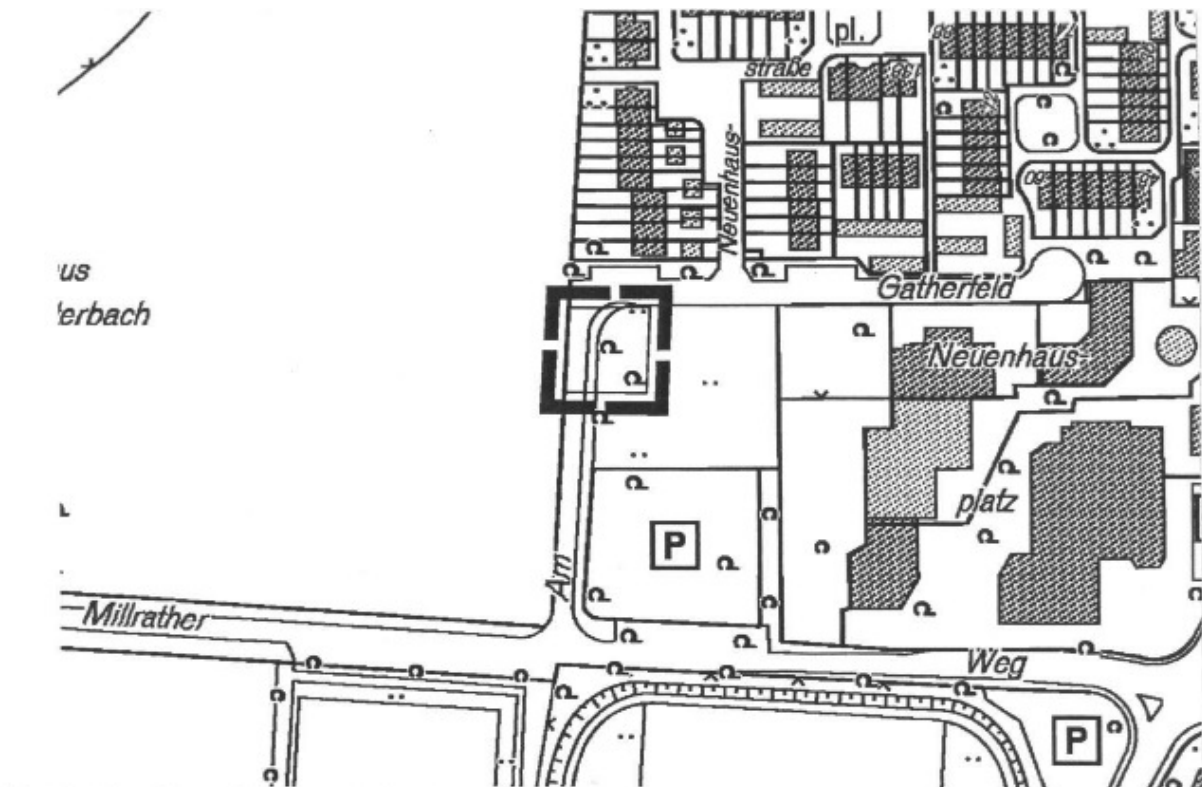
Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Die 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - der Stadt Erkrath wird (gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 26.05.2008) wirksam.

Gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in seiner z. Z. geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass

- der Rat der Stadt zu der 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - am 11.03.2008 den Festsstellungsbeschluss gefasst hat,
- die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 14.05.2008 die 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - wie folgt genehmigt hat:
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Erkrath am 11.03.2008 beschlossene 77. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- die zeichnerischen Unterlagen und evtl. sonstigen Anlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der dazu gehörende Erläuterungsbericht in der Verwaltung eingesehen werden können (nähere Angaben folgen unter Hinweise),
- die 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - mit dieser Bekanntmachung wirksam wird.

Der von der 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - erfasste Bereich ergibt sich ungefähr aus dem umrandeten Gebiet des Kartenausschnittes der Deutschen Grundkarte.



Deutsche Grundkarte, 1:2500, Verm. u. Katasteramt Kreis Mettmann, vom 17.02.1998 (L4/98)

Hinweise:

1. Die 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus -, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt (städtebauliche Ziele und Auswirkungen usw.) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. Auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

- a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

- b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. Auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen:

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Danach werden unbeachtlich

- a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. Auf § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

7. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - wirksam.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

8. Mit dem Wirksamwerden der 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus - werden die davon betroffenen Bereiche des bisher geltenden Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Die 77. Flächennutzungsplanänderung - Zentrum Unterfeldhaus -, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 26.05.2008

In Vertretung

Schiefer

Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Der Bebauungsplan Nr. U4 - Erweiterung Neuenhausplatz - wird gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 26.05.2008 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

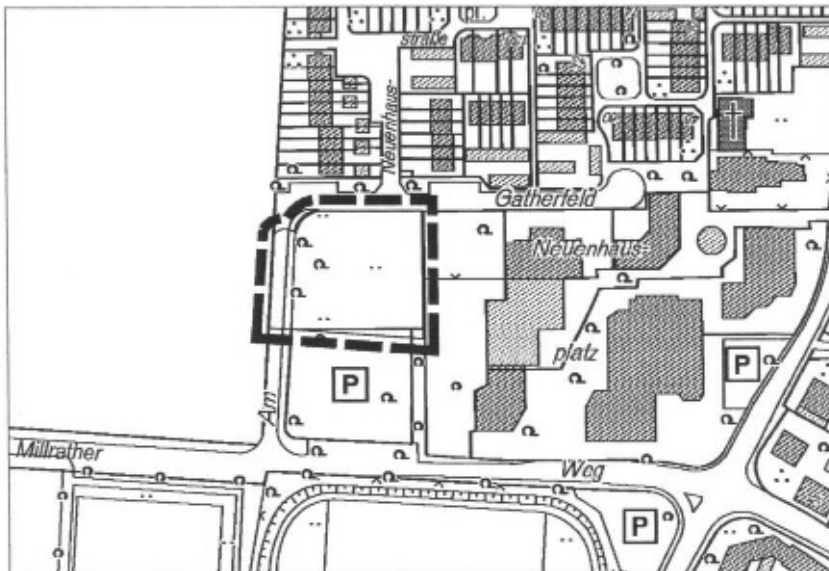
Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 28. Sitzung am 11.03.2008 den Bebauungsplan Nr. U4 - Erweiterung Neuenhausplatz - gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und gleichzeitig in Abhängigkeit mit dessen Rechtsverbindlichkeit für die davon betroffenen Bereiche des Bebauungsplan Nr. 15B 9. Änderung - Gatherfeld - die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit (Satzung) beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 (L 4/98)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 28. Sitzung am 11.03.2008 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. U4 - Erweiterung Neuenhausplatz - örtliche Bauvorschriften als Gestaltungsfestsetzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im

Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

- a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. U4 - Erweiterung Neuenhausplatz - in Kraft. Gleichzeitig werden in Abhängigkeit von der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. U4 - Erweiterung Neuenhausplatz - die hiervon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 15B 9.Änderung - Gatherfeld - aufgehoben.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Bebauungsplan Nr. U4 - Erweiterung Neuenhausplatz -, sowie in Abhängigkeit von der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. U4 - Erweiterung Neuenhausplatz - die Aufhebung der davon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 15B 9.Änderung - Gatherfeld -, die gem. §9 (4) BauGB als gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 26.05.2008

In Vertretung

Schiefer

Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

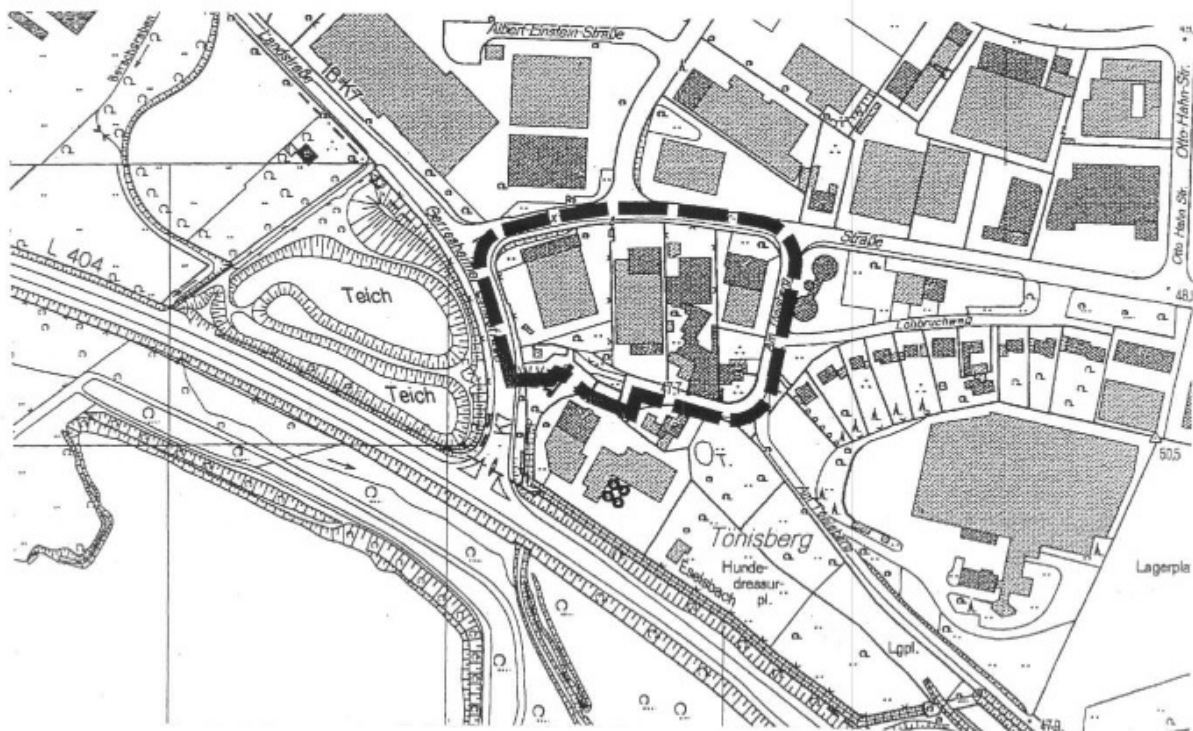
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 15 A 4. Änderung - Max-Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße -.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanes beschlossen.

Offengelegt wird der o. a. Bebauungsplanentwurf mit Datum (Stand) vom 02.05.2008 einschließlich der Begründung mit Datum vom 27.05.2008.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- der Umweltbericht als Teil der Begründung
- das Einzelhandelsgutachten der Cima Beratung + Management GmbH, Köln vom Mai 2008



Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 (L 4 / 98).

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung und den o.a. umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

in der Zeit vom 09.06.2008 bis einschließlich 11.07.2008

während der Dienststunden (z. Z. von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erk-

rath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Mit der Offenlage des B-Planes Nr. 15 A 4. Änderung - Max - Planck-Straße/Gerresheimer Landstraße - wird gleichzeitig für die hiervon betroffenen Bereiche oder Teile des zur Zeit wirksamen Bebauungsplanes Nr. 15 A und Teile des Bebauungsplanes 15 F gem. § 1 (8) BauGB das Verfahren zur Aufhebung durchgeführt.

Die von dem Bebauungsplan Nr. 15 A 4. Änderung - Max - Planck-Straße / Gerresheimer Landstraße - betroffenen Bereiche der Bebauungspläne Nr. 15 A und 15 F können gleichfalls eingesehen werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern ☎ 0211 2407 - 6101 oder – 6107. Zudem besteht die Möglichkeit, unter den o.a. Rufnummern einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr übereinstimmt. Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 15 A 4. Änderung - Max - Planck-Straße / Gerresheimer Landstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 27.05.2008
In Vertretung

Schiefer
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E18 – Grünfläche Am Wimmersberg.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 29. Sitzung am 29.04.2008 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanes beschlossen.

Offengelegt wird der o. a. Bebauungsplanentwurf mit Datum (Stand) vom 25.07.2005 einschließlich Änderungen gem. o.a. Offenlagebeschluss und der Begründung mit Datum vom 20.02.2008.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan gem. §13(3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.



Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 (L 4 / 98).

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung gem. § 4a Abs 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S.137) zuletzt geändert durch Art. 1 G am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).

in der Zeit vom 05.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

während der Dienststunden (z. Z. von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Mit der erneuten Offenlage des B-Planes Nr. E 18 – Grünfläche Am Wimmersberg - wird gleichzeitig für die hiervon betroffenen Bereiche oder Teile des zur Zeit wirksamen Bebauungsplanes Nr. 8 - Schlüterstraße gem. § 1 (8) BauGB das Verfahren zur Aufhebung durchgeführt.

Die von dem Bebauungsplan Nr. E 18 – Grünfläche Am Wimmersberg - betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 8 - Schlüterstraße können gleichfalls eingesehen werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern ☎ 0211 2407 - 6101 oder - 6107. Zudem besteht die Möglichkeit unter den o.a. Rufnummern, einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Erkrath übereinstimmt. Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. E 18 – Grünfläche Am Wimmersberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 27.05.2008

In Vertretung

Schiefer

Beigeordneter

Sitzungstermine

Mai 2008

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	28.05.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Sozialausschuss	Donnerstag	29.05.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Juni 2008

Jugendhilfeausschuss	Dienstag	03.06.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausländerbeirat	Mittwoch	04.06.2008	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a
Betriebsausschuss	Mittwoch	11.06.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
